Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 38 (1923)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3.— inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko an den kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt
des Kantons Zürich.

XXXVIII. Jahrgang. Nr. 10. 1. Oktober 1923

Inhalt: 1. Bericht und Antrag des Fortbildungsschulinspektors betreffend die Neugestaltung der allgemeinen Knabenfortbildungsschulen. — 2. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 3. Neuere Literatur. — 4. Inserate.
Beilage: Jahresbericht der Erziehungsdirektion 1922 (Abonnenten).

Bericht und Antrag des Fortbildungsschul-Inspektors betreffend die Neugestaltung der allgemeinen Knabenfortbildungschulen.

Der Fortbildungschulinspektor, A. Schwander, erstattet folgenden Bericht mit anschließenden Anträgen über die Neugestaltung der allgemeinen Knabenfortbildungschulen:

Mit meinem Amtsantritt wurde mir die Aufgabe übertragen, die Verhältnisse an den allgemeinen Knabenfortbildungschulen zu studieren und über deren Neuordnung Antrag zu stellen.

Alle Schulen wurden während dieser kurzen Zeit so gründlich als möglich inspiziert. Mit den Mitgliedern einzelner Schulpflegen und mit der Lehrerschaft wurde anläßlich der Schulbesuche die Möglichkeit der Neugestaltung dieser Schulen besprochen.

1. Allgemeine Eindrücke.

Die Knabenfortbildungschulen (K.-F.-Sch.) sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Grunde genommen Repetierschulen. Es wird der in der Volksschule bereits behandelte

Unterrichtsstoff wiederholt und im allgemeinen in recht bescheidenem Rahmen erweitert. Eine Ausnahme erfährt in manchen Schulen das Fach „Verfassungskunde". Es vermag den Schülern am ehesten neue Begriffe zu vermitteln. Einzelne Schulen stehen erfreulicherweise mit ihren Leistungen über dem Durchschnitt. Der Grund hiefür liegt vor allem in der Einführung des Tagesunterrichts, sowie in der richtigen Auswahl und in der den Schülern angepaßten Behandlung des Unterrichtsstoffes. Ich bin zu der Überzeugung gelangt, daß die Erteilung des Unterrichtes am Tage, das Unterrichten nach einem genau vorgeschriebenen Lehrplane und die Erweiterung des Schulprogrammes durch berufskundliche Disziplinen, den Wert und die Bedeutung der K.-F.-Sch. wesentlich zu steigern vermöchten. Die Besprechungen mit einzelnen Schulvorständen anläßlich der Examen hinterließen mir den Eindruck, daß die Gemeinden genauere Richtlinien von Seite des Kantons mit Interesse entgegennehmen.

2. Statistisches.

Die Zahl der Schulen im Winterkurs 1922/23 betrug 47, sie stand hinter derjenigen früherer Jahre um 13—15 zurück. Die Gruppierung der 47 Schulen des letzten Winterkurses nach der beruflichen Tätigkeit der Schüler ergibt folgendes Bild:

30 Schulen unterrichteten ausschließlich Bauernsöhne; 9 Schulen wurden von jugendlichen Arbeitern aus der Industrie und von Bauernsöhnen besucht, (Glattfelden, Rümlang, Seuzach, Teufen u. s. w.); 5 Schulen wurden von Landwirten und gewerblichen Lehrlingen besucht; 2 Schulen, Stammheim und Andelfingen, unterrichteten die Landwirte und die gewerblichen Lehrlinge in je einer Abteilung, während die Schule Kilchberg nur von gewerblichen Lehrlingen besucht wurde.

Die Schulen Bäretswil, Goßau, Kilchberg und Laupen-Wald waren Jahresschulen. Bäretswil und Kilchberg und die Halbjahresschulen Stammheim, Ossingen und Rikon-Zell erteilten den gewerblichen Lehrlingen auch Unterricht im beruflichen Zeichnen.

Neben der Schwierigkeit der Einteilung der Schüler nach Beschäftigungsgruppen treten weitere Hindernisse, wie zum Beispiel der Grad der Vorbildung, für einen ersprießlichen Unter-

richt hindernd in den Weg. Die konsequente Verfolgung des Zieles, die Organisation der Schulen nach der beruflichen Betätigung der Schüler zu gestalten, wird im Laufe der Jahre eine Abklärung herbeiführen. Allen örtlichen Verhältnissen auf einmal gerecht zu werden, ist unmöglich, ein solches Vorgehen würde zudem auf großen Widerstand in den Gemeinden stoßen.

3. Aufgabe und Ziel der Knabenfortbildungschule.

Der heutige Existenzkampf erfordert mehr als je vom landwirtschaftlichen wie industriellen Arbeiter, daß er nicht bloß manuell tüchtiges leiste, sondern auch mit dem nötigen geistigen Rüstzeug versehen sei. Außer der Erweiterung der allgemeinen Bildung muß in der Fortbildungschule die Grundlage für die beruflichen Kenntnisse gelegt werden. Die Gewerbeschulen haben sich im Laufe der Jahre auch in den Landgemeinden von den allgemeinen K.-F.-Sch. abgesondert und sich mehr dem beruflichen Unterricht zugewendet. Eine weitere Ausscheidung namentlich landwirschaftlicher und gewerblicher Abteilungen ist mancherorts noch möglich. Von den 47 Schulen können 30 Schulen für die Ausbildung von Landwirten, als landwirtschaftliche Fortbildungschulen in Betracht fallen. Weil die Zahl der Schulen, die sich aus Schülern der Landwirtschaft rekrutieren, die überwiegende Mehrheit bildet und die Versuche für deren Ausbau am sichersten zu positiven Resultaten führen, wird vorerst das Hauptgewicht auf die Bildung landwirtschaftlicher Fortbildungschulen gelegt. Die Organisationsfragen der übrigen Schulen, denen mehr industriellen und gewerblichen Charakter zukommt, müssen sich individuell gestalten, da die örtlichen Verhältnise zu verschiedenartige sind. Für einzelne kommt der Anschluß an bereits bestehende, für zwei bis drei weitere die Gründung einer Gewerbeschule in Frage.

Das landwirtschaftliche Bildungswesen erfreut sich heute, Dank des Bestehens einer landwirtschaftlichen Jahresschule und einer wachsenden Anzahl Winterschulen in verschiedenen Teilen des Kantons, eines wachsenden Ansehens. Leider kann die Wohltat dieser Berufsbildung nur einem kleinen Teil unserer angehenden Landwirte zugänglich gemacht werden. Nicht jeder Vater ist in der Lage, die Arbeitskraft seines Sohnes für längere Zeit ent-

behren zu können. Außerdem machen es ihm finanzielle Gründe unmöglich, ihn an die landwirtschaftliche Schule zu schicken. Es sind vor allem die Söhne des unbemittelten Klein-Bauernstandes, in den von den Verkehrszentren entferntliegenden Dörfern, die der Berufsbildung verlustig gehen. Diesen soll die landwirtschaftliche Fortbildungschule entgegenkommen und ihnen die nötige elementare Bildung für die rationelle Ausübung ihres Berufes vermitteln.

Zu den dem Berufe angepaßten Lehrstoff in den theoretischen Fächern, Rechnen, Buchführung, Sprache, treten spezielle landwirtschaftliche Unterrichtskurse hinzu — s. Lehrplan —. Die Schule darf sich aber nicht einseitig beschränken auf die Unterrichtsgebiete, die in direkter Beziehung zum Berufe stehen, sie hat auch dem bürgerkundlichen Unterricht volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es liegt darin die Aufgabe, den heranwachsenden Bauernstand bürgerlich tüchtig zu machen.

4. Organisation.

Die landwirtschaftlichen F.-Sch. werden am geeignetsten in bisheriger Weise von den Schulpflegen ev. von landwirtschaftlichen Vereinen durchgeführt. Der Umstand, daß in kleineren Gemeinden die Schulen bisher keine dauernde Existenzfähigkeit besaßen, war ein Hauptnachteil für einen nutzbringenden Erfolg. Es ist den Schulbehörden in erster Linie zu empfehlen, der Lebensfähigkeit der Schule alle Aufmerksamkeit zu schenken. Es soll nicht mehr gestattet werden, daß eine Schulpflege, unbekümmert um Nachbargemeinden, einen Kurs mit dem Minimum von 8 Schülern eröffnen kann. Bei Tagesunterricht kann den Schülern ein Schulweg bis zu 1 Wegstunde wohl zugemutet werden. Die beabsichtigte Zentralisation läßt sich nicht wohl näher präzisieren. Es bleibt die Aufgabe der Schulpflegen benachbarter Gemeinden, sich gegenseitig zu verständigen und gemeinsam die Durchführung e i n e r F.-Sch. anzustreben.

5. Eintrittsalter der Schüler.

Regelmäßig werden die F.-Sch. von den unmittelbar aus der Volksschule entlassenen Knaben besucht. Diese Schüler vermögen einerseits den richtigen Zweck der Schule nur

ungenügend zu erfassen, anderseits sind Kollisionen mit dem Konfirmanden-Unterricht in bezug auf die Ansetzung der Unterrichtszeit oft nicht zu umgehen; im weiteren lehrt die Erfahrung, daß 17—19jährige Schüler, infolge des großen Altersunterschiedes, häufig der Schule fernbleiben. Aus diesen Gründen ist es wünschenswert, für den Eintritt das zurückgelegte 16. Altersjahr zu normieren.

6. Stundenzahl und Unterrichtszeit.

Für die K.-F.-Sch. war bisher das Minimum von 80 Stunden pro Halbjahreskurs festgesetzt. Diese Stundenzahl kann für den theoretischen Unterricht — Rechnen, Buchführung, Sprache, Verfassungskunde — nicht reduziert werden. Der Unterricht in den beruflichen Fächern — es wird pro Kurs ein Fach vorgesehen und für dieses mindestens 25 Stunden eingeräumt — wird die Stundenzahl auf 105 erhöhen.

Die 80 Stunden theoretischer und 25 Stunden berufskundlicher Unterricht können folgendermaßen auf den Winterkurs von 20 Wochen Dauer verteilt werden:

Der theoretische Unterricht wird auf 20 Wochennachmittage zu 4 Stunden angesetzt. Auch die 25 Stunden berufskundlicher Unterricht müssen so verteilt werden, daß das bestmögliche Resultat erzielt werden kann. Es geht nicht an, dieses Fach am gleichen halben Tag wie die theoretischen Fächer zu unterrichten, weil dadurch die Stundenzahl von 5 bis 6 zu hoch bemessen und bei nur 1 Unterrichtsstunde pro Woche das gewünschte Ziel kaum erreicht würde. Es erhebt sich im weiteren die Frage, ob geeignete Lehrkräfte für 1 Wochenstunde zur Verfügung stehen würden. Weil praktische Übungen und Exkursionen in Betracht fallen, so ist die Frage zu prüfen, ob nicht die rationellste Lösung darin liege, die 25 Stunden auf weitere 8 halbe Tage zu 3 bis 4 Stunden zu legen. Einerseits würde das Unterrichtsziel eher erreicht und anderseits würden der Gewinnung geeigneter Lehrkräfte weniger Hindernisse im Wege stehen. Es könnten auch Versuche mit zusammenhängenden Kursen von 4 bis 5 Tagen Dauer gemacht werden.

Die Ansetzung der Unterrichtszeit bildete stets eine der wichtigsten Fragen der K.-F.-Sch. Für die landwirtschaftlichen

F.-Sch. sind Konzessionen für den Tagesunterricht nicht zu umgehen. Seit Jahren ist den Schulen empfohlen worden, die Unterrichtsstunden auf einen halben Wochentag anzusetzen. Dieser Forderung wurde im Winterkurs 1922/23 12 Schulen gerecht, die zum Teil seit einer Reihe von Jahren zum Tages-Unterricht übergingen.

Andelfingen: Montag- bezw. Mittwoch-Nachmittag.
Bertschikon-Gundetswil: Donnerstag- bezw. Samstag-Nachmittag.
Dägerlen: Donnerstag-Nachmittag.
Fehraltorf: Samstag-Nachmittag.
Goßau: Samstag-Nachmittag.
Kilchberg: Dienstag-Nachmittag.
Maur: Mittwoch-Nachmittag.
Ossingen: Mittwoch- bezw. Samstag-Nachmittag.
Räterschen: Samstag-Nachmittag.
Stammheim: Mittwoch-Nachmittag.
Talheim: Mittwoch-Nachmittag.
Zünikon: Donnerstag-Nachmittag.

Über die großen Nachteile des Abendunterrichtes scheinen die Schulpflegen und die Lehrerschaft einer Meinung zu sein. Viele Schulgemeinden sahen sich bisher gezwungen, die Unterrichtszeit vollständig außerhalb die Arbeitszeit zu legen, um Kurse durchführen zu können. Am wenigsten zeigte sich die Landwirtschaft für die frühen Abendstunden eingenommen. Über die Stunden, welche für die Arbeiten in Stall und Scheune eingeräumt sind, kann die Schule am wenigsten verfügen. Der Unterricht an Winterabenden von 7 bis 9 Uhr, an zwei mancherorts sogar an drei Wochentagen, stellt aber zu große Anforderungen an Wille und Ausdauer der Schüler. Die körperliche und geistige Ermattung der Schüler sieht der Besucher oft deutlich genug, sodaß ein ersprießlicher Unterrichtserfolg angezweifelt werden muß.

7. Lehrkräfte.

Für die Erteilung der berufskundlichen Disziplinen können nur ausnahmsweise Lehrkräfte der Primar- oder Sekundarschule

in Frage kommen, am geeignetsten sind Landwirtschaftslehrer, Tierärzte und für gewisse Gebiete Gärtner. Auch ein mit natürlichem Lehrgeschick ausgestatteter Landwirt, der eine landwirtschaftliche Schule besuchte, kann einen guten Fachunterricht erteilen.

Der Unterricht in den theoretischen Fächern bleibt der Lehrerschaft der Volksschule zugeteilt. Die Zentralisierung bringt den Vorteil, daß weniger Lehrer benötigt werden. Diese Tatsache ist insofern von Bedeutung, weil an manchen Orten die Lehrer nur gezwungenermaßen Fortbildungschul-Unterricht erteilen, eine Auswahl der Lehrer wird daher eher möglich. Zudem ist der starke Lehrerwechsel auf dem Lande und das Übertragen des Unterrichts an junge Lehrkräfte ohne praktische Lebenserfahrung, stets einer der größten Nachteile für die Entwicklung der K.-F.-Sch. gewesen. Die Ausbildung der Lehrer für den Unterricht an der landwirtschaftlichen Fortbildungschule in speziellen Kursen, muß ins Auge gefaßt werden.

8. Normal-Lehrplan für die landwirtschaftl. Fortbildungschule.

Die in den vorstehenden Ausführungen skizzierte Gestaltung der K.-F.-Sch. wird es ermöglichen, den gesamten Unterrichtsstoff so einzuteilen, daß nicht in jedem Kurse Wiederholungen in den einzelnen Fächern erfolgen. Unter der Voraussetzung, daß jeder Schüler mindestens während zwei Winterkursen die F.-Sch. besucht, wird der Unterrichtsstoff auf zwei Halbjahrskurse verteilt, eine Erweiterung auf drei Kurse, wo dies die Verhältnisse erfordern, ist wohl möglich.

Der provisorische Normal-Lehrplan soll im Unterricht ausprobiert und den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden.

Sprache. (Kurs 1).

1. Vom Inserieren.
   Lektion über den Wert und die Bedeutung des Inserates. Der Schüler soll auf ein Inserat eine Offerte aufstellen.
   a) Das Inserat enthält den Namen des Aufgebers.
   b) Er muß sich an die Expedition wenden.
   c) Offerte auf ein Chiffre-Inserat der Expedition der betr. Zeitung.

d) Offerte auf ein chiffriertes Inserat einer Annoncen-Expedition.

Besprechung: Die Annoncen-Expedition.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Einsendung von Inseraten nach Fall a—d.

Zensur-Aufgabe: Jedem Schüler wird ein Inserat vorgelegt, er hat hiezu die entsprechende Aufgabe zu lösen.

2. Das Darlehen.

Beispiel: Ich habe des Nachbars Knecht einen Geldbetrag geliehen.

Er hat seine Stelle plötzlich verlassen ohne mich zu befriedigen.

Was sagt das O.-R. Artikel 312—318 vom Darlehen?

Lektion über Kredit.

Welche Mittel stehen mir zur Verfügung um in den Besitz meines Guthabens zu gelangen?

a) Sende dem säumigen Schuldner eine Mahnung zur Zahlung.

b) Stelle ihm eine zweite Mahnung zu.

c) Fertige das Einzugsmandat aus.

d) Wie hätte der Schuldschein gelautet, den ich von meinem Schuldner hätte verlangen sollen?

e) Ich besitze für das Darlehen ein Faustpfand. — Schuldschein mit Faustpfandverschreibung. —

f) Kurzes Diktat über die wichtigsten Bestimmungen des O.-R.

Sofern es Zeit und Verhältnisse gestatten, schließen sich einige Lektionen mit Übungs-Beispielen aus dem Gebiete der Bürgschaftsverpflichtung an. O.-R. Artikel 492—512 (Wichtig).

3. Die Schuldbetreibung.

Lehrmittel für die Hand des Lehrers:

a) „Was Gläubiger und Schuldner von der Schuldbetreibung wissen müssen.“ Dr. Leimgruber, Orell Füßli's prakt. Rechtskunde, 6. Band.

b) Rechtskunde für den schweizer. Landwirt, von Dr. Abt, Verlag Schultheß & Co., Zürich.

Letzteres Buch wird dem Lehrer des Deutsch-Unterrichtes in mancher Hinsicht ein vortrefflicher Ratgeber für die Auswahl des Unterrichtsstoffes sein. Es wird in den nachfolgenden Ausführungen wiederholt hierauf Bezug genommen. Während nur die Einleitung der Betreibung Stoff zur Lösung von Aufgaben ergibt (Betreibungsbegehren), handelt es sich im übrigen darum, den Schülern den Gang und die verschiedenen Arten der Betreibung am besten an Hand einer schemat. Darstellung zu zeigen, und sie auf die Hauptbegriffe besonders aufmerksam zu machen. — Rechtsvorschlag, Rechtsöffnung, Pfändung, Kompetenzstücke, Rangordnung der Konkursmasse, Nachlaßvertrag, Verlustschein u. s. w. — s. Dr. Abt, 7. Abschnitt.

Aufgaben-Beispiele:

a) Ein Schuldner bittet seinen Gläubiger den Zinsfuß seiner Kapitalschuld herabzusetzen.
b) Antwort des Gläubigers.
c) Entschuldigungschreiben eines Schuldners (Verzug im Zinsen).
d) Eingabe in einen Konkurs.

Besprechung von Zeitungsinseraten aus dem Gebiete des Betreibungs- und Konkurswesens.

Allgemeine Bemerkungen.

Es sollen auch passende freie Themen schriftlich ausgeführt werden und vor allem durch kurze Referate die Schüler in der mündlichen Ausdrucksweise gefördert werden. Berufsfragen, Begebenheiten aus dem öffentlichen Leben.

Für die Lektüre bietet der „Fortbildungschüler" geeigneten Lesestoff.

Verwendung von Formularen des täglichen Lebens.

Sprache. (2. Kurs).

1. Das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis. Dr. Abt, 1. Abschnitt. Der Dienstvertrag O.-R. Artikel 319—362.

Lektionen: a) Die verschiedenen Arten der Dienstverhältnisse.

b) Besondere Bestimmungen über die Dienstverhältnisse in der Landwirtschaft: Probezeit, Kündigungsfrist,

Fälligkeit der Lohnforderung, Sicherung der Lohnforderung bei Konkurs, sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses u. s. w.

Schriftliche Übungen:

a) Bewerbung um eine Stelle als Melker, Fahr-, Meisterknecht.

b) Der Bewerber erhält die Mitteilung sich vorzustellen.

c) Beispiel eines Dienstvertrages.

d) Das Zeugnis, O.-R. Artikel 342.

1. Wie lautet das Zeugnis gemäß Absatz 1?
2. Es soll den Vorschriften von Absatz 2 entsprechen.

e) Ein Tagelöhner beschwert sich wegen Lohnpfändung (zu hohe Abzüge) beim Betreibungsamt.

2. Die Haftpflicht des Landwirtes. — Dr. Abt. 2. Abschnitt. Haftung für Tierschaden O.-R. Art. 56.

a) Der Schüler erzähle einen typischen Fall aus seinem Erfahrungskreise.

b) Zwei wichtige Entscheide des Bundesgerichtes, Dr. Abt, S. 19.

Tierschaden an Grundstücken, O.-R. Art. 57.

Haftung für Werkschaden, O.-R. Art. 58 und 59.

Haftung des Dienstherrn für von Arbeitern verursachten Schaden.

Die Haftpflicht des Landwirtes gegenüber den Arbeitern. Art. 319.

Die Versicherung gegen Haftpflicht (Versicherungsformular).

Der Unterschied zwischen Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die Wichtigkeit der Versicherung gegen Unfall (Die Maschine im Dienste der Landwirtschaft). — Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

3. Kauf von Vieh und beweglichen Sachen. — Fahrniskauf. — O.-R. Art. 184 u. ff.

Beispiel: Kauf eines bereits gebrauchten Güllenwagens auf Teilzahlung.

a) Fertige den Kaufvertrag aus.

b) Quittung für Teilzahlung.

c) Beim ersten Gebrauch treten vorher nicht beachtete Mängel auf. (Mängelrüge.) O.-R. Art. 201.

d) Es wird gekauftes Saatgut beanstandet.
Wichtige gesetzliche Bestimmungen betreffend Kosten der Übergabe und des Transportes, Frankolieferung.

4. Der Viehkauf. O.-R. 202.
Verkauf eines Pferdes, Ochsen, etc.

a) Schriftliches Währschaftsversprechen mit Signalement des Tieres.

b) Kauf auf Probe. — Fasse das Rücknahmeversprechen schriftlich ab.

c) Begehren um Ernennung von Sachverständigen zur Untersuchung eines Tieres. Dr. Abt, Seite 38.
Lektion über Viehverpfändung.

5. Vom Grundbuch, Z.G.B. Art. 942—977. Der Grundstückkauf.

Lektionen nach den Wegleitungen von Dr. Abt. Abschnitt 15—17, Begriffserklärungen:

Bedeutung, Zweck und Einteilung des Grundbuches.

Dienstbarkeiten und Grundlasten, Grundpfandverschreibung, Gült, Schuldbrief.

Es ist zu empfehlen, den Schuldbrief an Hand eines wirklichen Beispiels zu behandeln.

Die allgemeinen Bemerkungen unter „Kurs 1" gelten auch für Kurs 2.

Rechnen. (1. Kurs.)

Die erste Hälfte des Kurses soll dem bürgerlichen Rechnen eingeräumt werden. Die Übungen in den 4 Spezies, das Bruchrechnen, der Dreisatz, das Prozentrechnen, in methodischer Reihenfolge und unter möglichster Umgehung der in der Volksschule durchgearbeiteten Beispiele.

Lehrmittel: Sammlung von Aufgaben für den Rechen- und Geometrieunterricht an Fortbildungschulen. — „Der Fortbildungschüler."

Der 2. Hälfte des Kurses fällt das berufliche Rechnen zu.

Einfache Beispiele aus dem Gebiete der Düngerlehre und der Fütterungslehre unter engster Fühlungnahme mit dem berufskundlichen Unterricht.

Lehrmittel: Aufgaben für landwirtschaftliches Rechnen, Rechenbuch von Dr. Imhof, Verlag Huber & Cie., Frauenfeld. — „Der Fortbildungschüler."

Rechnen. (2. Kurs.)

Geometrische Berechnungen.

a) Flächenberechnungen: Dreieck, Vielecke, Kreis.
   Anschließend angewandte praktische Übungen im Ausmessen, Aufzeichnen und Berechnen von Grundstücken.

b) Körperberechnen: Prisma, Walze, Kegel, Pyramide, Kugel.
   Messen und Berechnen von Baumstämmen, Heustöcken, Berechnen von Erdbewegungen u.s.w.
   Berechnung stehender Bäume und eventuell kleiner Waldbestände nach „Anleitung zum Ausmessen und Berechnen landwirtschaftlicher Grundstücke und Produkte" von Prof. Felber, Verlag von Schultheß & Co., Zürich.

Buchführung. (1. Kurs.) — Rechnungsführung. —

Kosten und Ertragsberechnungen.

a) Aus dem Gebiet des Pflanzenbaues:
   Berechnung des Ertrages eines Kartoffelfeldes.
   Berechnung des Arbeitslohnes für die Bestellung eines Ackers während der letzten drei Jahre.
   Berechnung der Erzeugungskosten von 100 kg Weizen.
   Beispiel der Bewertung der Obstbäume.

b) Aus dem Gebiete der Tierhaltung:
   Kostenberechnung der Mästung eines Saugkalbes.
   Kostenberechnung für die Aufzucht eines Kalbes.
   Der Jahresertrag einer Milchkuh.
   Kosten eines Pferde-Arbeitstages.
   Kosten eines Ochsen-Arbeitstages.
   Berechnung der Kosten für die Haltung eines Mastochsen. (Mastschwein.)

Lehrmittel: Rechenbuch von Dr. Imhof. — Landwirtschaftliches Rechnen an Fortbildungschulen. Kantonaler Lehrmittelverlag.

Buchführung. (2. Kurs.)

Kassabuch eines Schülers.
Kassabuch eines Landwirtes.
Rechnung eines Landwirtes über geliefertes Obst, Holz, Getränke, etc.
Einfacher Kostenvoranschlag, z. B. für die Erweiterung einer Jauchegrube.
Jahresrechnung des landwirtschaftlichen Vereins K...
Jahresrechnung der Käsereigenossenschaft H.... (Siehe Beispiel Egle, Sekundarlehrer, Goßau, St. Gallen, Vorstufe zur Buchhaltung.)
Buchführung eines Haushaltungsvorstandes. (Selbsttaxation.) („Einführungsaufgaben für Buchführung", Beilage der Blätter für gewerblichen Unterricht, Verlag Müller, Werder & Cie., Zürich.)
Anmerkung. Es wird nicht möglich sein alle Aufgaben zu lösen, es ist demnach den Verhältnissen entsprechend eine Auswahl zu treffen. An die eigentliche landwirtschaftliche Buchführung heranzutreten, wird vorläufig eine noch zu schwierige Aufgabe sein, es könnte allfällig die Lösung von Aufgaben für gewisse Zweige, wie Geflügelzucht in Betracht kommen.

Verfassungskunde. (1. Kurs.)

Wesen, Zweck und Gliederung des Staates.
Heimatschein und Bürgerrecht.
Pflichten und Rechte des Bürgers.
Die Familie (Familienrecht).
Gemeinde, Kanton und Bund (Organisation, Gesetzgebung, Verwaltung.)
Die Rechtspflege, der Zivil-, der Strafprozeß.
Die Tätigkeit des Bundes im Innern.

Verfassungskunde. (2. Kurs.)

a) Die Verfassungsentwicklung:
Die Zustände in der Eidgenossenschaft um das Jahr 1798.

Die Zeit der Abhängigkeit von Frankreich.
Der Bundesvertrag von 1815 und die Erkämpfung der Bundesverfassung.
Die Verfassung des Kantons Zürich.

b) Wirtschaftsgeographie und Wirtschaftskunde:
Die natürlichen Verhältnisse der Schweiz, Lage, Gewässer (Schiffahrtsbestrebungen, Kraftwerke), Klima.
Die Bevölkerungs- und Siedelungsverhältnisse.
Die Gewinnung und Veredlung der Naturerzeugnisse.
Die wichtigsten Industriezweige.
Das Verhältnis des Bundes zum Ausland, Handel, Verkehr, Zollwesen.
Klassenlehrmittel: Die Kantonal- und Bundesverfassung, kantonaler Lehrmittelverlag. — Huber's Verfassungskunde, Selbstverlag.
Lehrmittel für die Hand des Lehrers: Das schweizerische Zivilgesetzbuch. — Der Rechtsfreund für den Schweizer-Landwirt, von Dr. Abt. — Dr. Hotz Schweiz. Bürgerkunde, Verlag Schultheß & Cie., Zürich. — Vaterlandskunde der Schweiz, von Dr. Lerch, Verlag Schultheß & Cie., Zürich. — Fr. Frauchiger, Der schweizer. Bundesstaat, Verlag Schultheß & Cie., Zürich. — A. Spreng, Wirtschaftsgeographie der Schweiz, Verlag Franke, Bern.

Landwirtschaft. (1. Kurs.)

1. Bodenkunde:
Bodenbildung, Bestandteile, Bodenarten, Bodenverbesserungen.
2. Pflanzenkunde:
Leben der Pflanzen, Gräser, Getreidearten, Unkräuter.
3. Pflanzenschädlinge und ihre Bekämpfung:
Mäuse, Maikäfer, Borkenkäfer, Schorf, Krebs, Spitzendürre, Brand, Mutterkorn, Kartoffelkrankheiten, Mehltau, Reblaus, Sauerwurm.
4. Düngerlehre:
Wachstumsbedingungen, Nährstoffe, Düngmittel (natürliche und künstliche), Düngung von Wiesen, Äckern und Obstbäumen.

5. Praktische Übungen:
   Flurbereisung, Düngerversuche.
   Lehrmittel: Engeler, Die Düngung der Obstbäume. — Dr. Hofmann, Anleitung zum Ankauf von Hilfsdünger. — Kiebler, Krankheiten und Schädlinge der Obstbäume. — Privatrechtliches Gesetzbuch §§ 150—164. — Vogelschutz, von Freiherr Dr. von Berlepsch.

Landwirtschaft. (2. Kurs.)

1. Fütterungslehre.
   Die Lebensbedingungen der Tiere (Nährstoffe).
   Die Leistungen (Milch, Fleisch, Fett, Arbeit).
   Die Futtermittel.
   Die Aufzucht des Rindes von der Geburt bis zur Nutzung.
   Die Fütterung
   a) des Nutzviehes,
   b) der Zuchttiere.
2. Haltung und Zucht.
   a) des Rindes,
   b) der übrigen Haustiere (Pferde, Schweine und Hausgeflügel).
3. Tierkenntnis.
   Bau der Tiere. Rassenkenntnis.
   Krankheiten und Seuchen.
4. Praktische Übungen.
   Schätzen, messen und wägen des Nutzviehes.
   Punktieren der Rassentiere.
   Lehrmittel: Fütterungslehre von Dr. Glättli. — Des Bauers Viehwage, von Dr. Glättli. — Tierzüchtung, von Wilsdorf (Aus Natur und Geisteswelt). — Anleitung zur Beurteilung des schweiz. Fleckviehes. — Eidgen. Viehseuchengesetz.

Gestützt auf diese Erwägungen kommt der Berichterstatter zu folgenden Schlüssen:

1. Von den Schulpflegen wird gewünscht, daß
   a) sich nahe gelegene Schulgemeinden zur Durchführung einer K.-F.-Sch. zusammenschließen,
   b) als Eintrittsalter das zurückgelegte 16. Altersjahr gelte,

c) der Unterricht auf die Tageszeit angesetzt werde,
d) der provisorische Normal-Lehrplan für die landwirtschaftliche F.-Sch. als verbindlich betrachtet wird.

2. Die landwirtschaftlichen F.-Sch., die den Unterricht in den landwirtschaftlichen Fächern einzuführen entschlossen sind, werden eingeladen, bei der Wahl der Lehrkraft sich durch das Inspektorat beraten zu lassen, damit eventuell darauf Bedacht genommen werden kann, die gleiche Lehrkraft an mehreren Schulen unterrichten zu lassen und um diesem ersten Versuche ein möglichst gutes Gelingen zu sichern.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Bericht und die Anträge des Fortbildungschulinspektors A. Schwander über die Neugestaltung der allgemeinen Knabenfortbildungschulen werden den interessierten Kreisen bekannt gegeben und deren Beachtung empfohlen.

II. Der Erziehungsrat behält sich vor, die vom Fortbildungschulinspektor gemachten Anregungen schulorganisatorischer Art, wie die Vorschläge für die Stoffbehandlung, weiterer Prüfung zu unterziehen zwecks Aufstellung allgemein verbindlicher Vorschriften für alle Knabenfortbildungschulen, die auf Staatsbeiträge Anspruch erheben.

III. Mitteilung an den Fortbildungschulinspektor, die in Frage stehenden Schulvorstände und Bekanntmachung der Berichte und der Anträge im Amtlichen Schulblatt.

Zürich, 4. September 1923.

Vor dem Erziehungsrat:

Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Vikariate im Monat September.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Sept.	27	69	4	5	23	2	9	2	141
Neu errichtet wurden . . .	12	34	2	3	10	1	4	1	67
	39	103	6	8	33	3	13	3	208
Aufgehoben wurden	12	99	2	1	32	2	1	1	150
Total der Vikariate Ende Sept.	27	4	4	7	1	1	12	2	58

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschied eines Sekundarlehrers:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Wil	Wegmann, Paul Gottfr.	1893	1913/1923	14. Sept. 1923

Rücktritte:

a) Primarschule:

Schule	Name	Schuldienst	Datum des Rücktritts
Horgen	Guyer, Dr. Walter [1])	1912/1923	1. November 1923

b) Sekundarschule:

Oberwinterthur	Bänninger, Konrad [1])	1910/1923	31. Oktober 1923
Dietikon	Widmer, Werner	1916/1923	26. August 1923

c) Arbeitschule:

Zürich V	Kägi, Martha [2])	1920/1923	15. Oktober 1923
Eglisau (S.)	Singer-Forster, Hed.	1919/1923	31. August 1923
Bertschikon, Gundetswil, Ellikon a. Th.	Zuber-Schmid, Elisab. [3])	1886/1923	31. Oktober 1923

Wahl von Arbeitslehrerinnen:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Uitikon a. A.	Baumberger, Marie, von Zürich	Verweserin daselbst
Wald-Laupen, „ -Riedt	Bachmann, Ida, von Goßau	Verweserin daselbst

[1]) Studienzwecke. [2]) Verehelichung. [3]) Ruhegehalt.

Verwesereien:

a) Sekundarschule:

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt
Dietikon	Herdener, Wilhelm, von Wädenswil	27. August 1923

b) Arbeitschule.

Zwillikon u. Wettswil a. A.	Bühler, Ida, von St. Gallen	1. September 1923
Wiesendangen	Keller, Wilhelmine, von Elsau	1. September 1923

Schulsynode. Die diesjährige ordentliche Versammlung der Schulsynode findet am 1. Oktober in der Kirche Richterswil statt.

Lehrmittel. Die Revisionsvorlage für das Lesebuch für das II. Schuljahr wird genehmigt. Das Lehrmittel wird auf den Zeitpunkt des Erscheinens als obligatorisch erklärt, in der Meinung, daß den Schulen die zweckmäßige Ausnutzung der bisherigen Auflage des Lehrmittels, soweit es sich um noch gut erhaltene Lehrmittel handelt, unbenommen bleibt. (Erziehungsratsbeschluß.)

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Wahl zum ordentlichen Professor für systematische Theologie (mit Einschluß der Religionspsychologie) und Dogmengeschichte an der theologischen Fakultät: Dr. Walter Gut, von Zürich. (Regierungsratsbeschluß).

Erneuerungswahl von Professoren auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren: a) Theologische Fakultät: Dr. Jakob Hausheer, von Zürich. b) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät: Dr. August Egger, von Waldkirch (St. Gallen). c) Medizinische Fakultät: Dr. Walter Heß, von Zug. d) Veterinär-medizinische Fakultät: Dr. Edwin Zschokke, von Zürich; Dr. Oskar Bürgi, von Lyß (Bern); Dr. Walter Frei, Rietheim (Aarg.). e) Philosophische Fakultäten I und II: Dr. Gotthilf Lipps, von Allersweiler (Rheinpfalz); Dr. Hans Schardt, von Basel. (Regierungsratsbeschlüsse.)

Gymnasium. Erneuerungswahl der Professoren: Dr. Heinrich Boßhard, von Hittnau, Max Bucherer, von Basel, unter Verleihung des Titels eines Professors der Kantonsschule; Dr. Ernst Schopf, von Basel. (Regierungsratsbeschlüsse.)

Industrieschule. Erneuerungswahl: Johannes Weber, von Zollikon, unter Verleihung des Titels eines Professors der Kantonsschule. (Regierungsratsbeschluß.)

Lehrerseminar. Erneuerungswahl: Robert Scherrer, von Schaffhausen. (Regierungsratsbeschluß.)

Technikum. Erneuerungswahl: Karl Löwer, von Durlach (Baden); Hans Krapf, von Basel. (Regierungsratsbeschluß.)

3. Verschiedenes.

Staatsbeiträge. Bibliographie für schweiz. Landeskunde Fr. 200; Naturforschende Gesellschaft Zürich Fr. 1800.

Adreßänderungen der Lehrerschaft. Die Professoren und Lehrer aller Schulstufen (die Lehrerschaft der Volksschule in den Städten Zürich und Winterthur ausgenommen) haben ihren Wohnungswechsel jeweilen der Kanzlei der Erziehungsdirektion anzuzeigen. Um Korrekturen zu vermeiden, sollten die Mitteilungen bis spätestens am 18. des Monats eingehen. Die Anzeige hat auch zu erfolgen, wenn die Besoldung an ein Bank- oder Postcheckkonto angewiesen wird.

Amtliches Schulblatt. Die Bezüger des Amtlichen Schulblattes unter Privatadresse sind dringend ersucht, bei Wohnungsänderungen der Expedition des Blattes (kantonaler Lehrmittelverlag, Zürich 1, Turnegg) die neue Adresse zu melden.

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die in den Ruhestand tretenden Lehrer aller Stufen auf ihren besondern Wunsch hin das Amtliche Schulblatt unter Privatadresse gratis erhalten.

Neuere Literatur.

Schweizer Jugendschriften. Herausgegeben von Dr. H. Hintermann, Sekundarlehrer in Zürich, im Auftrag einer vom Jugendamt des Kantons Zürich ernannten Kommission. Neue Serie. Preis pro Heft 20 Rappen. Zu beziehen beim kantonalen Jugendamt, sowie bei den Sekretariaten der Bezirksjugendkommissionen.

Bildersaal für den Sprachunterricht. Von G. Egli, Sekundarlehrer. Italienische Ausgabe. Heft 1—3. Preis pro Heft 80 Rp. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Kleine Schauspieler. Von Emma Wüterich-Muralt. Lustige Stücke zum Aufführen für die Kinderwelt. 51 Seiten. Preis Fr. 1.50. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Beiträge für den praktischen Kunstunterricht an den höhern allgemeinen bildenden Schulen. Herausgegeben von E. Bollmann, Professor an der Kantonsschule Winterthur. Heft I Holz- und Linoleumschnitte. Schülerarbeiten aus dem Zeichenunterricht an der Kantonsschule Winterthur. Verlegt bei A. Vogel, Winterthur.

Schweizerischer Blindenfreund (Kalender) für das Jahr 1924. Herausgegeben von Schweiz. Blindenverband. Hauptvertriebsstelle: Schweizerischer Blindenfreundkalender, Viktoriarain 16, Bern. Preis Fr. 1.20.

Eidgen. Nationalkalender für das Jahr 1924. 95ster Jahrgang. Ladenpreis Fr. 1.—. Verlag: Emil Wirz, Aarau.

Pestalozzianum. Katalog über die Bibliothek. Katalog der Abteilung für weibliche Berufe und Berufsbildung. Zürich 1, Schipfe 32.

Locarno und seine Täler von J. Hardmeyer. Neu bearbeitet von Hermann Aellen. Fünfte Auflage, 112 Seiten. 8° Format mit 25 Illustrationen im Text und 32 Ton-, 9 Tiefdruckbildern und 4 Karten. Preis Fr. 3.50. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Inserate.

Ausschreibung von Stipendien.

In Anwendung von § 248 des Unterrichtsgesetzes werden hiemit für Kantonsangehörige, die die zürcherische Universität, die Eidgen. technische Hochschule oder die Kantonsschulen Zürich und Winterthur besuchen oder besuchen wollen, Stipendien für das Wintersemester 1923/24 zur Bewerbung ausgeschrieben. Außerdem können sich Schüler der kant. Mittelschulen, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen, um Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kost oder für tägliche Fahrten bewerben.

Die Bewerbung um ein Stipendium geschieht durch Einreichung eines schriftlichen Gesuches unter Beilage von Studienzeugnissen, sowie eines Ausweises über die ökonomischen Verhältnisse, wofür das Formular bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Hirschengraben 40, Bureau 10) zu beziehen ist. In der Anmeldung sind alle allfällig anderweitigen Unterstützungen anzugeben.

Bisherige Stipendiaten haben sich neuerdings anzumelden; die Einreichung des amtlichen Formulars ist ihnen erlassen, falls sich die Verhältnisse seit der letzten Bewerbung nicht wesentlich geändert haben.

Studierende der Universität und der Eidgen. technischen Hochschule haben die Anmeldung (mit Adreßangabe des Gesuchstellers) bis spätestens 30. September dem Inspektor der Stipendiaten, Prof. Dr. C. Juzi, in Küsnacht, Schüler der Kantonsschulen Zürich und Winterthur bis 15. Oktober ihren Rektoraten einzusenden.

Zürich, den 15. Juni 1923.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Fortbildungsschulen.

Die Vorstände der Fortbildungsschulen haben von der Wiedereröffnung ihrer Schulen **bis spätestens 9. November 1923** dem Fortbildungsschulinspektor A. Schwander, Kaspar Escherhaus, Bureau 314, Zürich 1, Anzeige zu machen. Gesuch um Genehmigung neuer Fortbildungsschulen sind **bis 8. November** der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Schulen erhalten für ihre Eingaben die nötigen Formulare zugestellt. Die Stundenpläne der vom Bunde unterstützten Mädchenfortbildungsschulen sind in **drei Exemplaren** einzusenden und haben die genauen Daten über **Beginn** und **Ende der Kurse,** sowie betreffend die **Ferien** zu enthalten.

Nachträgliche Änderungen sind pünktlich anzuzeigen.

Zürich, 21. September 1923.

Die Erziehungsdirektion.

Langnau a. A. — Arbeitslehrerinnenstelle.

Infolge Rücktritts der bisherigen Inhaberin ist die Stelle einer Arbeitslehrerin an der Primar- und Sekundarschule Langnau auf 22. Oktober 1923 neu zu besetzen.

Bewerberinnen wollen ihre Anmeldung nebst Zeugnissen dem Präsidenten der Primarschulpflege bis 10. Oktober 1923 einreichen.

Die Primar- und Sekundarschulpflege.

Schweizerischer Schulatlas.

Die III. Auflage des schweizerischen Schulatlasses (deutsche Ausgabe) ist vollständig vergriffen.

Dem Beschlusse der Erziehungsdirektorenkonferenz in Stans (24. September 1921) entsprechend, wurde mit den Vorbereitungen für eine neue Auflage begonnen; der neue Atlas wird erst auf das Frühjahr 1924 fertig sein können. Auf diesen Zeitpunkt hin wird auch eine neue Auflage des Sekundarschul-Atlasses von der Erziehungsdirektion herausgegeben werden.

Für die Zwischenzeit möchten wir den Mittelschulen empfehlen, als Ersatz entweder die italienische oder die französische Ausgabe anzuschaffen, die beide den gleichen Inhalt haben, wie der vergriffene deutsche Atlas. Diese können bezogen werden:

a) Die italienische Ausgabe (1914) vom kantonalen Lehrmittelverlag in Zürich, zum herabgesetzten Preis von Fr. 8.—,

b) die französische Ausgabe (II. Auflage, 1921) von Payot & Co. in Lausanne, à Fr. 14.—.

Die Bestellungen auf die französische Ausgabe müssen von einer lokalen Schulbehörde oder vom Geographielehrer an einer offiziellen Schule ausgehen. Die beiden Preise gelten für gebundene Exemplare, für Schulen.

Zürich, 21. März 1923.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Neue Lehrmittel.

Im kantonalen Lehrmittelverlag, Zürich 1, Turnegg, Kantonsschulstraße 1, sind neu erschienen und zu beziehen:

Zürcher Lesebuch, zweites Schuljahr, von H. Kägi und W. Klauser, mit Bildern von Hans Witzig, II. Auflage. Preis Fr. 2.30.

Zürcher Fibel zur Einführung in die Druckschrift, von H. Kägi und W. Klauser, illustriert von Hans Witzig. Preis Fr. —.20.

Deutsches Lesebuch für Sekundarschulen, II. Teil, Poesie, bearbeitet von einer Kommission, mit Kopfleisten (Originalholzschnitte) von O. Lüssi. Preis Fr. 3.20.

Leitfaden der Naturkunde für Sekundarschulen, II. Teil, Zoologie und Lehre vom Bau des menschlichen Körpers, von Dr. Hans Meierhofer, II. Auflage. Preis Fr. 3.—.

Zürich, 21. April 1923.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde in den Monaten August und September 1923 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Deggeller, Otto, von Schaffhausen: „Die Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen an das Schweizerische Bundesgericht".

Meier, Willy, von Glattfelden: „Der menschliche Körper als Schutzobjekt im Verwaltungsrecht."

Meyer, Hans Jk., von Holderbank (Aargau): „Das Urheberrecht an den Werken der Malerei, bearbeitet auf rechtsphilosophischer Grundlage und unter Berücksichtigung der neueren schweizerischen Gesetzgebungsarbeiten."

Köng, Max, von Wetzikon: „Der Stimmkauf im Konkurs- und Nachlaßverfahren. (Art. 145 des Entwurfes zu einem schweiz. Strafgesetzbuch)."

Müller, Hulda, von Zürich: „Das staatliche Eingreifen in die Elternrechte zum Schutze der Person des Kindes."

Gresly, Willy, von Bärschwil (Solothurn): „Über die Grundlage und die rechtliche Natur der verliehenen Wasserrechte nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916."

b) Doktor der Volkswirtschaft.

Bernet, Friedrich, von St. Gallen: „Lehrlingsausbildung und Lehrlingsfürsorge in einigen Großbetrieben der schweiz. Metall- und Maschinenindustrie."

Zürich, den 20. September 1923.

Der Dekan: *P. Mutzner.*

Von der medizinischen Fakultät:

Stitzel, Wilhelm, von Zürich (med. dent.): „Experimentelle und histologische Untersuchungen zur Frage der Totalexstirpation der Pulpa."

Hablützel, Emanuel, von Winterthur: „Über intestinalen Infantilismus und das Schicksal der Träger desselben."

Messerle, Nikolaus, von Rongellen (Graubünden): „De l'influence des substances adsorbantes ajoutées a une alimentation unilatérale sur le développement de l'état d'avitaminose."

Zbinden, Maurice, von Payerne (Waadt) (med. dent.): „Etude du Problème de l'articulation envisagé par C. U. Fehr, dentiste à Berlin-Friedenau. D'après son travail intitulé: Das Artikulationsproblem und ein neuer Artikulator."

v. Jacobi, Marcel, von Zürich: „Natriumcitrat als Hämostypticum."

Brun, Jost, von Dagmersellen (Luzern): „Untersuchungen über das psychogalvanische Phänomen nach Vorzeigen von Bildern mit und ohne Alkoholisierung und Bromisierung der Versuchspersonen."

Schmid, Willy, von Frauenfeld (med. dent.): „Über die angeborene Kieferklemme und ihre Beziehungen zu anatomischen Variationen des processus temporalis."

Hofmann, Elisabeth, von Walchwil (Zug) (med. dent.): „Blutgerinnung und Röntgenbestrahlung in vitro."

Benziger, Walter, von Einsiedeln (med. dent.): „Fluorbestimmung in normalen und kariösen Zähnen."

Seiler, Flora, von Leimiswil (Bern) (med. dent.): „Zahnkaries und Ernährungszustand der Schulkinder in der Stadt Bern."

Zürich, den 20. September 1923.

Der Dekan: *W. R. Heß.*

Von der veterinär-medizinischen Fakultät:

Gisep, Balthasar, von Schleins (Graubünden): „Zur Frage der Doppelbildungen am Kopfe."

Zürich, den 20. September 1923.

Der Dekan: *Otto Zietzschmann.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Winteler, Jakob, von Mollis: „Die Grafschaft Werdenberg und Herrschaft Wartau unter Glarus 1517—1798."

Baumgartner, Hans, von Winterthur und Schwändi: „Was ist die Seele."

Steiger, Arnald, von Flawil: „Contribucion al estudio del vocabulario del Corbacho."

Zürich, den 20. September 1923.

Der Dekan: *A. Wreschner.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Juhn, Mary, von Zürich: „Die Entwicklung des Sternums bei Lacerta."

Kirchgraber, Richard, von Degersheim: „Das Gebiet des ehemaligen Hochgerichtes Vier Dörfer."

Baumgarten, Rose, von Lodz: „Über Synthesen von natürlichen Glucosiden."

ter Kuile, Johanna Ida, von Enschede (Holland): „Über stickstoffhaltige Derivate der Glukose."

Mayer, Franz Xaver, von Weingarten (Württemberg): „Eduard Warings Meditationes Algebraicae."

Einstein, Edith, von Buchau (Württemberg): „Zur Theorie des Radiometers."

Zürich, den 20. September 1923.

Der Dekan: *Alfred Ernst.*